Bekanntmachung
der Stadt Chemnitz
zum Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
für das Vorhaben Errichtung und Betrieb von zwei Windenergieanlagen
in Kleinolbersdorf-Altenhain
vom 26.11.2026

Gemäß § 19 Abs. 3 Satz 2 und 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit § 10 Abs. 8 Satz 2 bis 10 BImSchG in der geltenden Fassung wird auf Antrag des Vorhabenträgers Folgendes öffentlich bekannt gemacht:

Die Stadt Chemnitz hat mit Bescheid vom 11.11.2026, Aktenzeichen Papierakte: 36.31Mo32.30.02-512/25, Aktenzeichen elektronische Akte: 36.31-106.11-32.30.02-02/26, der Firma JUWI GmbH, Energie-Allee 1, 55286 Wörrstadt, die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von zwei Windenergieanlagen im Stadtgebiet Chemnitz, Flurstücke 250/4 und 276 der Gemarkung Altenhain sowie Flurstück 150 der Gemarkung Kleinolbersdorf, erteilt.

Der verfügende Teil des Genehmigungsbescheides lautet:

„1. Der Firma JUWI GmbH in 55286 Wörrstadt, Energie-Allee 1, vertreten durch ihre Geschäftsführung, wird auf ihren Antrag vom 04.06.2025 in der Fassung vom 10.11.2026 (ELiA-Datei) gemäß §§ 4, 6, 10 und 19 BImSchG vom 17.05.2013 und der §§ 1 und 2 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (4. BImSchV) vom 31.05.2017 und der Nr. 1.6.2 des Anhangs zur 4. BImSchV die

immissionsschutzrechtliche Genehmigung

zur Errichtung und zum Betrieb von zwei Windenergieanlagen (WEAn) im Stadtgebiet Chemnitz, und zwar die

WEA 01: Flurstück 250/4, Gemarkung Altenhain, Ostwert/Nordwert 360.848/5.627.718
WEA 03: Flurstück 276 der Gemarkung Altenhain sowie Flurstück 150 der Gemarkung Kleinolbersdorf, Ostwert/Nordwert 361.169/5.628.075

mit den unter Nr. 2 genannten Spezifikationen sowie weiteren Maßnahmen erteilt.

2. Antragsgemäß erstreckt sich die Genehmigung im Einzelnen auf die Errichtung und den Betrieb von zwei WEAn mit folgenden Anlagenparametern und Sicherheitssystemen sowie weiteren Maßnahmen:

Anlagentyp	Nordex N163/6.X Delta4000
Nennleistung	7.0 MW
Rotorblatttyp	NR81.5-2, 3 Blatt
Turmtyp	Beton-/Stahl-Hybridturm TCS164B-03 (N23)
Sicherheitssysteme	Selbsttätiges Feuerlöschsystem, Brandmeldesystem, Eiserkennungssystem, Blitzschutz- und Erdungssystem
Gesamthöhe	245,5 m
Rotordurchmesser	163 m
Nabenhöhe	164 m

Zu den genehmigten Anlagen gehören insbesondere auch die zugehörigen Kranstell- und

Montageflächen sowie die im Lageplan Windpark vom 09.10.2025 M 1: 2.500 (Kapitel 12.1.6.3a) dargestellten Zuwegungen einschließlich der in den genehmigten Antragsunterlagen dargestellten dauerhaften und temporären Wegebaumaßnahmen, soweit diese Bestandteil der Anlagen sind.

Nicht Gegenstand dieser Genehmigung ist der Ausbau der öffentlichen Dittmannsdorfer Straße im Abschnitt von der Altenhainer Dorfstraße (K 6110) bis zur Zufahrt zur Landwirtschaftsfläche (siehe Hinweise in Abschnitt D.II.).

3. Der Umfang der beantragten Genehmigung gemäß Abschnitt A Nr. 2 ergibt sich aus den in Abschnitt B genannten Antragsunterlagen, die Bestandteil dieser Genehmigung sind.

4. Bestandteil dieser Genehmigung ist die Verpflichtungserklärung zum Rückbau nach Aufgabe der dauerhaften Nutzung gemäß § 35 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) unter Kapitel 8.1 – Vorgesehene Maßnahmen für den Fall der Betriebseinstellung – der Antragsunterlagen.

5. Luftverkehrsrechtliche Entscheidung

   Die Landesdirektion Sachsen als zuständige Luftfahrtbehörde hat mit Stellungnahme vom 27.02.2026 gemäß § 31 Abs. 2 Nr. 9 und Abs. 3 i. V. m. §§ 14 Abs. 1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) des Luftverkehrsgesetztes (LuftVG) vom 10.05.2007 für Errichtung und Betrieb der 245,5 m über Grund hohen WEAn am beantragten Standort mit den folgenden WGS84-Koordinaten und der Höhe von 546,6 m über NN zugestimmt:

   WEA 01: 50° 47‘ 4,18“ Nord; 13° 01‘ 33,5“ Ost – Höhe 725,5 m über NN
   WEA 03: 50° 47‘ 16,0“ Nord; 13° 01‘ 47,37“ Ost – Höhe 697,5 m über NN.

   Diese Zustimmung gilt nur in Verbindung mit den unter Abschnitt C.VIII.1-5 aufgeführten luftverkehrsrechtlichen Auflagen.

   Des Weiteren hat die vorgenannte Behörde die Genehmigung für die Aufstellung entsprechend hoher Montagekräne gemäß § 15 Abs. 2 Satz 3 LuftVG unter den in Abschnitt C.VII.6 aufgeführten luftverkehrsrechtlichen Auflagen erteilt.

6. Diese Genehmigung schließt folgende Genehmigungen und Erlaubnisse gemäß § 13 BImSchG mit ein:

   a) Baugenehmigung gemäß § 72 Sächsische Bauordnung (SächsBO) vom 11.05.2016 nach Maßgabe der unter Abschnitt C.IV. aufgeführten baurechtlichen Nebenbestimmungen,

   b) denkmalschutzrechtliche Genehmigung für Bodeneingriffe in Bezug auf archäologisch relevante Kulturdenkmale gemäß § 14 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Kulturdenkmale im Freistaat Sachsen (Sächsisches Denkmalschutzgesetz – SächsDSchG) vom 03.03.1993 nach Maßgabe der unter Abschnitt C.V. aufgeführten Nebenbestimmungen,

   c) Ausnahme gemäß § 16 Abs. 3 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) von den Anforderungen an die Errichtung und Vorhaltung einer ortsfesten, flüssigkeitsundurchlässigen Abfüllfläche für die Befüll- und Entleervorgänge zum Austausch wassergefährdender Betriebsflüssigkeiten an den beiden WEAn, nach Maßgabe der hierzu unter Abschnitt C.II.1. festgesetzten Nebenbestimmungen.

7. Wasserrechtliche Erlaubnisse oder Bewilligungen sind in dieser Genehmigung nicht enthalten.

   Ebenfalls nicht Bestandteil dieser Genehmigung sind Genehmigungen für die

Kabelverlegung, die Netzverknüpfung und Errichtung eines Umspannwerkes. Die Beantragung dieser Genehmigungen erfolgt in einem weiteren Annexverfahren.

8. Messanordnung gemäß § 28 Satz 1 Nr. 1 BImSchG i. V. m. § 26 BImSchG

Für die Windenergieanlagen WEA 01 und WEA 03 ist der genehmigungskonforme Betrieb hinsichtlich der in den Inhaltsbestimmungen unter C.I.1.1 festgelegten schalltechnischen Anforderungen durch eine FGW-TR1-konforme Abnahmemessung einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Messstelle nachzuweisen. Die Messstelle muss nachweislich über Erfahrungen mit der schalltechnischen Vermessung von Windenergieanlagen verfügen.

Der Umfang der messtechnischen Überprüfung der genehmigten Betriebsweisen ist im Messkonzept darzulegen.

Spätestens einen Monat nach Inbetriebnahme ist der Stadt Chemnitz, Umweltamt, eine Kopie der Auftragsbestätigung für die Messung vorzulegen. Vor Durchführung der Messung ist das Messkonzept mit der Stadt Chemnitz, Umweltamt (untere Immissionsschutzbehörde), abzustimmen.

Der Messbericht sowie eine gegebenenfalls erforderliche Kontrollrechnung sind der Stadt Chemnitz, Umweltamt, unverzüglich nach Erhalt, spätestens jedoch zwölf Monate nach Inbetriebnahme vorzulegen. Eine Fristverlängerung kann im begründeten Einzelfall auf Antrag gewährt werden.

Der messtechnische Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs ist erbracht, wenn die messtechnisch bestimmten Oktavschallleistungspegel des Wind-BINs (Windgeschwindigkeitsklasse) mit dem höchsten gemessenen Summenschallleistungspegel die unter C.I.1.1.1 bzw. C.I.1.1.2 für die jeweilige Betriebsweise festgelegten maximal zulässigen Oktavschallleistungspegel $L_{e, max, Okt}$ nicht überschreiten.

Werden nicht alle Werte $L_{e, max, Okt}$ eingehalten, kann der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs durch eine erneute Schallausbreitungsrechnung (Kontrollrechnung) erbracht werden.

Für diese Kontrollrechnung ist das Ausbreitungsmodell der für die jeweilige Betriebsweise maßgeblichen Schallimmissionsprognose zu verwenden.

Als Eingangsdaten sind die messtechnisch ermittelten Oktavschallleistungspegel desjenigen Wind-BINs anzusetzen, das an den maßgeblichen Immissionsorten den höchsten Beurteilungspegel verursacht. Die Messunsicherheit ist entsprechend den LAI-Hinweisen zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen zu berücksichtigen.

Der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs durch die Kontrollrechnung gilt als erbracht, wenn die auf Grundlage der messtechnisch ermittelten Oktavschallleistungspegel einschließlich der maßgeblichen Messunsicherheit berechneten Teilimmissionspegel an den maßgeblichen Immissionsorten die entsprechenden Vergleichswerte der für die jeweilige Betriebsweise maßgeblichen Schallimmissionsprognose unter Ansatz der genehmigten Emissionswerte $L_{e, max, Okt}$ nicht überschreiten.

Hinweis:
Bei der Stadt Chemnitz, Umweltamt, kann formlos eine Änderung der Verpflichtung zur messtechnischen Überprüfung beantragt werden, wenn spätestens im Rahmen der Abstimmung des Messkonzeptes die Ergebnisse einer FGW-TR1-konformen Typ- oder Mehrfachvermessung des genehmigten Windenergieanlagentyps vorgelegt werden und damit die Einhaltung der unter C.I.1.1.1 beziehungsweise C.I.1.1.2 festgelegten Anforderungen nachgewiesen wird. Über den Antrag entscheidet die zuständige Immissionsschutzbehörde.

9. Die Anlage ist nach den unter Abschnitt B aufgeführten Antragsunterlagen, auf der Grundlage der in Abschnitt A getroffenen Entscheidungen und unter Berücksichtigung der in Abschnitt C aufgeführten Inhalts- und Nebenbestimmungen zu errichten und zu betreiben.

10. Diese Genehmigung ergeht antragsgemäß (Abschnitt B), sofern in der Entscheidung (Abschnitt A) oder in den Inhalts- und Nebenbestimmungen (Abschnitt C) nicht etwas Anderes geregelt ist.

11. Die Genehmigung erlischt gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit der Genehmigung mit der Errichtung der Windenergieanlage begonnen worden ist; aus wichtigem Grund kann die Frist auf Antrag verlängert werden, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird (§ 18 Abs. 3 BImSchG).

12. Die Genehmigung ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

13. Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin. Die Festsetzung der Verwaltungskosten erfolgt durch gesonderten Bescheid.“

Die Genehmigung ist mit Auflagen und weiteren Nebenbestimmungen verbunden.

Hinweise:

Der vollständige Genehmigungsbescheid einschließlich seiner Begründung und Nebenbestimmungen, jedoch ohne die darin in Bezug genommenen Antragsunterlagen, sowie dieser Bekanntmachungstext werden vom Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung an für die Dauer von zwei Wochen, vom 27.11.2026 bis einschließlich 10.12.2026, auf der Internetseite der Stadt Chemnitz unter www.chemnitz.de/umweltverfahren zur Einsicht bereitgestellt.

Mit Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid gegenüber Dritten als zugestellt.

Während des Auslegungszeitraums besteht zudem die Möglichkeit, dass die Stadt Chemnitz auf Verlangen eine andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung stellt, um auch den Belangen von Personen Rechnung zu tragen, die keinen oder keinen ausreichenden Zugang zum Internet haben. Die Auslegungsfrist verlängert sich hierdurch nicht.

Wenden Sie sich diesbezüglich telefonisch an das Umweltamt der Stadt Chemnitz unter (0371) 488-3601, per Mail an umweltamt@stadt-chemnitz.de oder schriftlich an folgende Adresse: Stadt Chemnitz, Umweltamt, Friedensplatz 1, 09111 Chemnitz.

Der Bescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

„Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes, schriftformersetzend nach § 3a Absatz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes und § 9a Absatz 5 des Onlinezugangsgesetzes oder zur Niederschrift bei der Stadt Chemnitz, Markt 1, 09111 Chemnitz oder bei jeder anderen Dienststelle oder Bürgerservicestelle der Stadt Chemnitz einzulegen.

Wird der Widerspruch gemäß § 3a Absatz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes schriftformersetzend eingelegt, stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

1. Verwendung des auf der Internetseite von Amt 24 (www.amt24.sachsen.de) zur Verfügung gestellten Onlineantrages „Widerspruch einlegen“ und Identifizierung mittels eID

2. bei rechtsanwaltlicher Vertretung durch Einreichung über das besondere Behördenpostfach (beBPo) „Stadt Chemnitz“.

Der Widerspruch eines Dritten gegen die Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern hat keine aufschiebende Wirkung. Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen eine Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung bei dem Sächsischen Oberverwaltungsgericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen gestellt und begründet werden.

Vor dem Sächsischen Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten – außer im Prozesskostenhilfeverfahren – durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen (§ 67 Abs. 4 und 5 VwGO, § 5 Einführungsgesetz zum Rechtsdienstleistungsgesetz). Dies gilt bereits für die Stellung des Antrags.“

Chemnitz, den 12.11.2026

Carina Kühnel
Amtsleiterin Umweltamt